

Richtlinie für die Vergabe der Starterwohnungen Hart bei Graz

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom **09. Dezember 2021** folgende Richtlinie für die Vergabe von Starterwohnungen beschlossen:

Allgemeine Bedingungen

Jugendliche zwischen 16 und 24 Jahren, die sich zur Gründung eines eigenen Haushaltes entschlossen haben, werden in Hart bei Graz durch die Vergabe von Starterwohnungen unterstützt. Diese Wohnungen werden aufgrund eines Punktesystems vergeben. Bei einem Punktegleichstand wird aufgrund der Antragstellung entschieden.

Für den Bezug zu Hart bei Graz werden folgende Punkte vergeben:

Der/die Wohnungssuchende hat folgenden Bezug zu Hart bei Graz:

- wohnt in Hart bei Graz 20 Punkte
- Familie in Hart bei Graz 15 Punkte
- Ist in Hart bei Graz aufgewachsen 10 Punkte
- Arbeitet in Hart bei Graz 5 Punkte

(Hier können mehrere Antworten zutreffen und sohin mehrere Punkte erzielt werden.)

Für das Nettoeinkommen werden insgesamt 30 Punkte vergeben:

Der/die Wohnungssuchende verdient folgendes:

- € 600,00 30 Punkte
- € 700,00 25 Punkte
- € 800,00 20 Punkte
- € 900,00 15 Punkte
- € 1.000,00 10 Punkte
- € 1.100,00 5 Punkte
- € 1.200,00 0 Punkte

Für das Alter werden insgesamt 30 Punkte vergeben:

Der/die Wohnungssuchende ist im Alter von:

- 16 Jahre 30 Punkte
- 17 Jahre 26 Punkte
- 18 Jahre 22 Punkte
- 19 Jahre 18 Punkte
- 20 Jahre 14 Punkte
- 21 Jahre 10 Punkte
- 22 Jahre 6 Punkte
- 23 Jahre 2 Punkte
- 24 Jahre 0 Punkte

Für den Ausbildungsstand sowie dem aktuellen Mietverhältnis werden insgesamt 20 Punkte vergeben:

Der/die Wohnungssuchende steht in einem:

- Ausbildungsverhältnis (Schule, Lehre, Studium) 10 Punkte
- Dienstverhältnis 0 Punkte

Der/die Wohnungssuchende ist:

- Bereits Mieter einer Starterwohnung 0 Punkte
- Erstmaliger Mieter einer Starterwohnung 10 Punkte

Mietdauer

Das Mietverhältnis wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Eine Verlängerung des Mietverhältnisses von maximal 3 Jahren (sohin insgesamt 6 Jahren) ist möglich, jedoch lediglich bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Das Mietverhältnis endet, ohne das es einer Kündigung bedarf. Der Mieter kann innerhalb von 3 Monaten mittels eingeschriebenen Briefes jeweils zum Monatsende den Mietgegenstand aufkündigen, wobei dem Mieter für die Dauer von 12 Monaten ab Mietbeginn kein Kündigungsrecht zusteht. Die Vermieterin kann innerhalb der gleichen Frist nur aus wichtigen Gründen im Sinne des MRG gerichtlich aufgekündigt

Kaution

Der Mieter/ die Mieterin hat bei Unterfertigung des Mietvertrages eine Kaution in der Höhe von 3 Bruttomonatsmieten zu hinterlegen. Bei Auflösung des Mietverhältnisses wird dem Mieter die Kaution zurückerstattet, vorausgesetzt, dass keine, wie immer auch gearteten, Gegenforderungen bestehen (Mietrückstände, Schäden in der Wohnung)

Inkrafttreten

Diese Richtlinie für die Vergabe der Starterwohnungen tritt mit 10. Dezember 2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:



Jakob Frey